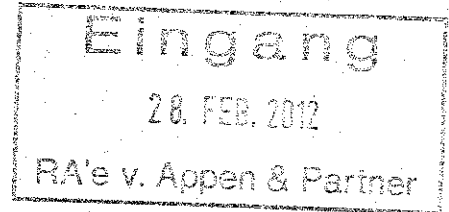


SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Kiel

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtener Straße 154, 24105
Kiel 043/12

g e g e n

Landeshauptstadt Kiel, der Oberbürgermeister, Fleethörn 9-17, 24103 Kiel

- Antragsgegnerin -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht , ohne mündliche Verhandlung am 23. Februar 2012 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, die Kosten der Unterkunft der Antragstellerin in Höhe der tatsächlich anfallenden 300,00 € (bruttokalt) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Mai 2012 zu übernehmen, der Antragstellerin eine Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 200,00 € gegen Nachweis des Vertragsschluss und des Anfalls der entsprechenden Kosten und eine einmalige Beihilfe zur Anschaffung eines Kühlschranks zu gewähren. Letzteres kann auch in Form einer Sachleistung erfolgen.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

Die Antragstellerin steht im laufenden Sozialhilfebezug bei der Antragsgegnerin. Sie begehrt im Wege einer einstweiligen Anordnung die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin, die für sie ab März 2012 anfallenden höheren Mietkosten in voller Höhe, sowie die für den geplanten Umzug anfallenden Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus begehrt sie die vorläufige Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Anschaffung eines Kühlschranks.

Die Antragstellerin hatte sich bereits im Dezember 2009 um einen Wohnungswechsel bemüht, zu dem es dann jedoch nicht gekommen war. Sie trägt vor, dass sie sich seitdem auf Wohnungssuche befunden habe, da die Zustände in ihrer Wohnung nicht mehr zumutbar seien. Insbesondere beklagt sie das Vorhandensein von Schimmel in der Wohnung, losgelöste Fliesen, die Nichtverfügbarkeit von ausreichend warmem Wasser und marode Elektroleitungen. Sie habe sich dem Vermieter gegenüber um die Beseitigung der Mängel bemüht. Dies sei jedoch zum Teil, etwa hinsichtlich des warmen Wassers, nicht möglich bzw. werde vom Vermieter erst nach ihrem Auszug im Rahmen einer Grundsanierung durchgeführt.

Am 17. Dezember 2011 schloss die Klägerin einen Mietvertrag über die neue Wohnung in der Kiel ab dem 1. März 2012. Die Bruttokaltmiete hierfür beträgt 300,00 €. Die Bruttokaltmiete für die bisherige Wohnung beträgt 268,05 €.

Der Umzug ist für den 29. Februar 2012 geplant. Die Antragstellerin legt einen Kostenvorschlag über 200,00 € vor und begehrt die Zustimmung zur Übernahme dieser Kosten. Sie macht geltend, den Umzug nicht mit Hilfe von Freunden oder Bekannten durchführen zu können.

Schließlich begehrt sie die vorläufige Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Anschaffung eines Kühlschranks. Da in der jetzigen Wohnung ein Kühlschrank vorhanden sei und sie bislang keinen eigenen Kühlschrank besessen habe, falle der Bedarf nunmehr erstmalig an und sei im Rahmen der Erstausstattung der neuen Wohnung zu gewähren.

Über den geplanten Umzug, die anfallenden Umzugskosten und den benötigten Kühlschrank setzte die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10. Januar 2012 in Kenntnis und stellte die entsprechenden Anträge auf Kostenübernahme.

Dies lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheiden vom 12. Januar 2012 ab. Sie ist der Auffassung, sie brauche auch zukünftig die Kosten der Unterkunft der Antragstellerin lediglich in Höhe der bisherigen Aufwendungen zu übernehmen, da die Antragstellerin vor dem Abschluss des Mietvertrages keine Zustimmung zu dem Umzug eingeholt habe. Es seien nur die angemessenen Unterkunftskosten zu tragen, die sich hier auf die bisherigen Mietkosten beschränkten. Auch sei die Notwendigkeit des Umzugs nicht zu erkennen, da es Aufgabe des Vermieters sei, bestehende Mietmängel zu beseitigen. Da die Antragstellerin die Zustimmung zum Umzug nicht vorher eingeholt habe, seien auch die Umzugskosten nicht zu übernehmen. Zudem sei nicht nachgewiesen, dass der Umzug nicht in Selbsthilfe organisiert werden könne. Schließlich sei der Bedarf für einen neuen Kühlschrank nicht zu berücksichtigen. Dies ergebe sich zum einen bereits daraus, dass der Umzug nicht notwendig sei und zum anderen handele es sich lediglich um ein einzelnes Haushaltsgerät und somit nicht um eine Wohnungserstaussstattung im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Gegen diese Bescheide legte die Antragstellerin Widersprüche ein, über die bislang nicht entschieden wurde.

Die Anträge sind zulässig und begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet zwar zunächst, dass die Anforderungen an die materielle Beweislast, die ein Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich zu tragen hat, vorerst geringer als in einem Hauptsacheverfahren sind. Das Vorbringen muss der Kammer insbesondere nur einen geringeren Grad an

Sicherheit vermitteln, als dies im Klageverfahren erforderlich wäre. Allerdings werden in einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden damit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen.

Daran gemessen hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Übernahme der ab März geschuldeten Miete in voller Höhe Erfolg.

Die Antragstellerin hat zunächst einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Da sie die höhere Miete ab dem kommenden Monat schuldet und bei einer dauerhaften Unterdeckung der Mietkosten wenn auch nicht sofort die Kündigung der Wohnung, so doch eine dauerhafte Zerrüttung des neu begonnen Mietverhältnisses, droht, ist eine gerichtliche Entscheidung in dieser Sache eilbedürftig.

Sie hat auch einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht. Gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII insoweit als Bedarf anzuerkennen, solange es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Gemäß § 35 Abs. 2 S. 3 SGB XII haben Leistungsberechtigte vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Nach Satz 4 dieser Vorschrift ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch sind, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die Antragstellerin die Kosten ihrer Unterkunft auch ohne vorherige Zustimmung der Antragsgegnerin verlangen kann, soweit sie nicht unangemessen hoch sind. Die vorherige Benachrichtigung des Sozialhilfeträgers stellt keine Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme künftiger

Unterkunftskosten dar (LSG Nordrhein-Westfalen, 21.2.2001, L 9 SO 626/10 B, zitiert nach juris; Scheider in: Schellhorn/Schellhorn/Hohm § 29 Rn. 38). Soweit die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass bei einem aus ihrer Sicht nicht notwendigen Umzug alle Kosten unangemessen sind, die die bisherige Miete übersteigen, ist dem nicht zu folgen. Der Begriff der angemessenen Aufwendungen wird sowohl im SGB XII als auch im SGB II verwendet. Es wird dabei in Rechtsprechung und Literatur einhellig davon ausgegangen, dass es sich bei der Angemessenheit von Unterkunftskosten um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der der vollen richterlichen Kontrolle unterliegt. Es handelt sich dabei um einen bestimmten, zwar den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragenden, jedoch für den Normalfall doch einheitlichen Rahmen bezogen auf bestimmte Umstände wie Wohnort, erforderliche Größe der Wohnung etc. Diese Angemessenheitsgrenze ist nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts (vgl. nur BSG, Urteil vom 7. November 2006, - B 7b AS 18/06 R; zitiert nach juris) abstrakt zu bestimmen. Die Antragsgegnerin bestimmt die Angemessenheitsgrenze in ihrem Zuständigkeitsbereich für Wohnraum für eine Person gemeinhin mit 308,50 € (bruttokalt). Die zukünftige Miete der Antragstellerin liegt somit innerhalb der Angemessenheitsgrenze der Antragsgegnerin. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber den Begriff der angemessenen Aufwendungen in § 35 Abs. 2 S. 4 SGB XII so verstanden haben sollte, dass es sich dabei um die vor dem Umzug anfallenden Unterkunftskosten handeln sollte, sind nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber hätte in diesem Fall nicht den auch ansonsten verwendeten Begriff der Angemessenheit verwendet, sondern vielmehr die Kostenübernahme auf die „bisherigen“ Aufwendungen beschränkt.

Auch hinsichtlich der beantragten Umzugskosten hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich bereits aus dem am 29. Februar 2012 anstehenden Umzug, der zuvor von der Antragstellerin noch in Auftrag gegeben werden muss. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 35 Abs. 2 S. 5 und 6 SGB XII. Demnach können Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung übernommen werden, wobei eine Zustimmung erteilt werden soll, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Antragsgegnerin kann der Antragstellerin hier zunächst nicht die fehlende Zustimmung entgegenhalten, denn eine solche wäre nach wie vor noch möglich. Das Erfordernis der vorherigen Zustimmung kann sich dabei nur auf die Zustimmung zu den in § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII genannten Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten beziehen (Berlit in: LPK-SGB XII § 29 Rn. 63). Dies ergibt sich bereits daraus, dass § 35 Abs. 2 SGB XII im Übrigen eine Zustimmung zum Umzug gar nicht vorsieht, son-

dem lediglich eine Bekanntgabe. Die Zustimmung musste insofern vor dem Entstehen der Umzugskosten begehrt werden, was hier der Fall war bzw. ist.

Ob die Zustimmung zu den Umzugskosten erteilt wird, liegt grundsätzlich im Ermessen der Antragsgegnerin. Nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 S. 6 SGB XII ist das Ermessen intendiert, was beim Fehlen der Voraussetzungen für einen atypischen Einzelfall zu einer Ermessensreduktion auf Null führt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da der Umzug der Antragstellerin als notwendig anzusehen ist. Ein Umzug ist dabei als notwendig anzusehen, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfeempfänger leiten lassen würde (vgl. LSG Sachsen, Urteil vom 26. Oktober 2009 – L 3 B 768/08 SO-ER; zum SGB II: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2008 – L 7 AS 1300/08; OVG der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 24. November 2008 – S 2 B 558/08, S 2 B 559/08; jeweils zitiert nach juris). Dies kann etwa auch dann zur Notwendigkeit des Umzugs führen, wenn eine Kumulation mehrerer Mängel zusammenkommt, die alleine für sich gesehen vielleicht noch hinnehmbar wären (LSG Sachsen, Beschluss vom 22. Dezember 2009 – L 2 AS 711/09 B ER, zitiert nach juris). Die Antragstellerin hat einige Mängel ihrer Wohnung vorgetragen. Dabei sieht die Kammer insbesondere den vorgetragenen und durch Fotos nachgewiesenen offenbar recht umfangreichen Schimmelbefall bereits als Grund für einen Umzug an. Hinzu kommen weitere für sich gesehen nicht so schwerwiegende Mängel wie abgelöste Fliesen, zeitweise nicht richtig warm werdendes Wasser und marode Elektroleitungen, die den gleichzeitigen Gebrauch zweier Elektrogroßgeräte verhindern. Zwar ist der Antragsgegnerin grundsätzlich zuzustimmen, dass es Aufgabe des Vermieters ist, Mietmängel zu beseitigen. Die Antragstellerin hat jedoch nachvollziehbar und glaubhaft vorgetragen, dass sie bereits seit längerer Zeit um eine Beseitigung der Mängel bemüht war, mit einer gänzlichen Mängelbeseitigung der insgesamt maroden und sehr kleinen Wohnung durch den Vermieter in absehbarer Zeit jedoch nicht zu rechnen war. Hinsichtlich des starken Schimmelbefalls ist bereits fraglich, ob überhaupt eine Abhilfe durch den Vermieter ohne sehr weitgehende Sanierungsmaßnahmen möglich wäre. Letztlich kann der Antragstellerin jedoch nicht zugemutet werden, die Gesundheitsgefährdung aufgrund des Schimmelbefalls auf unabsehbar lange Zeit hinzunehmen bzw. mit zweifelhaften Erfolgsaussichten gegenüber dem Vermieter durchzusetzen, wenn dieser hier nicht in angemessener Zeit erfolgversprechend tätig geworden ist.

Soweit in § 35 Abs. 2 S. 6 SGB XII als weiteres Tatbestandsmerkmal vorgesehen ist, dass ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann, so kann sich dieses Merkmal sinnlogisch nicht auf die Zustimmung zu den

Umzugskosten beziehen (ebenso Berlit in: LPK-SGB XII § 29 Rn. 65). Denn der Gesetzgeber kann nicht davon ausgegangen sein, dass es Unterkünfte gibt, bei denen ein Umzug entbehrlich sein könnte. Das Merkmal ist insofern lediglich auf die ebenfalls in § 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII genannten Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen zu beziehen.

Auch hinsichtlich der Höhe der von der Antragstellerin geltend gemachten Umzugskosten ist hier zumindest unter Berücksichtigung der Erkenntnismöglichkeiten dieses Eilverfahrens jede andere als die von der Antragstellerin begehrte Entscheidung als ermessenfehlerhaft einzuschätzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mit dem Kostenvorschlag in Höhe von 200,00 € ein sehr günstiges Angebot eingeholt hat. Dieses dürfte sogar noch günstiger sein als sich durch das eigene Anmieten eines Transporters und das Engagement von Hilfskräften ergeben würde. Dass die Antragstellerin zur Durchführung des Umzugs auf Helfer angewiesen ist, liegt auf der Hand, da sie weder ihre Möbel selbst tragen noch einen Pkw fahren kann. Die Antragstellerin hat auch durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie nicht auf die Hilfe von Freunden oder Bekannten zurückgreifen kann.

Schließlich hat die Antragstellerin auch einen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch hinsichtlich der Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Anschaffung eines Kühlschranks hinreichend glaubhaft gemacht. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass die von der Antragstellerin ab dem 29. Februar 2012 bewohnte Wohnung nicht über einen Kühlschrank verfügt und ein Kühlschrank in unseren heutigen modernen Lebensverhältnissen als unabdingbar zur Aufrechterhaltung einer geordneten Haushaltsführung anzusehen ist. Der Anspruch beruht auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Demnach werden Leistungen für die Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gesondert erbracht. Dabei ist in der Rechtsprechung mittlerweile hinlänglich anerkannt, dass der Begriff der Erstaustattung bedarfsbezogen und nicht zeitbezogen zu verstehen ist (vgl. nur BSG Urteil vom 20. August 2009 – B 14 AS 45/08 R). Es kommt insofern nicht darauf an, ob ein Bedarf sofort bei erstmaligem Auszug etwa aus dem elterlichen Wohnraum anfällt oder erst später, z.B. weil wie hier der entsprechende Gegenstand in anderen Wohnungen vom Vermieter gestellt wurde. Auch können unter den Begriff der Erstaustattung einzelne Gegenstände gefasst werden und nicht nur der Bedarf eines kompletten Hausstandes. Das Bundessozialgericht hat demgemäß den Bedarf lediglich einer Waschmaschine nach der Parallelvorschrift im SGB II bejaht und in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es jeweils von den Besonderheiten des Einzelfalles abhängt, welche Gegenstände benötigt würden. Ansonsten würde derjenige ungerechtfertigt benachteiligt, der noch über eine Teilaustattung verfüge. Es handele sich

bei den in § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II genannten Bedarfen um spezielle Bedarfe, die erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweichen. Dies sei nicht nur bei einem vollständig ungedeckten Bedarf an Haushaltsgegenständen und -geräten der Fall, sondern auch bei einem nur teilweisen Bedarf (BSG Urteil vom 19. September 2008 – B 14 AS 64/07 R, zitiert nach juris). Der vorliegende Fall ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht mit der Ersatzbeschaffung eines kaputten Gerätes gleichzusetzen, denn der Gesetzgeber hat in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII deutlich gemacht, dass die erstmalige Anschaffung durch eine einmalige Beihilfe sichergestellt werden soll.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG unanfechtbar, da die Beschwerdesumme 750,00 € nicht übersteigt.

Die Vorsitzende der 24. Kammer

Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt
Sozialgericht Kiel
Kiel, den 24.02.2012

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

